

Ergeht per E-Mail an:

<u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 5. November 2018

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Ministerialentwurf betreffend Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986 geändert werden soll GZ: BMI-LR1300/0029-1II/112018

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessensvertretung bringt sich die Bundesjugendvertretung (BJV), als gesetzliche Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen mit nachstehenden Forderungen in die Diskussion rund um diese Reformen ein. Oberstes Ziel dabei ist, dass die Reformen sich maßgeblich an den Interessen der jungen Menschen orientieren, da diese direkt davon betroffen sind. Daher muss die BJV bei den Verhandlungen rund um die Reformen von Wehr- und Zivildienst mit am Tisch sitzen.

Zum vorliegenden Gesetz und dessen Reform ist allgemein festzuhalten, dass die BJV als Vertreterin junger Menschen sich für die Gleichstellung von Wehrpflicht und Zivildienst einsetzt.

Zu Z 1, 2, 3, 7, 10, 23 und 26: Verstärkte Qualitätssicherung

Wir stimmen den Empfehlungen des Rechnungshofs im Prüfbericht aus dem Jahr 2015 zu, dass es einheitliche Qualitätsstandards für Zivildiensteinrichtungen braucht und die gesetzlichen Anforderungen für die Praxis konkretisiert werden müssen, d.h. organisatorische, wirtschaftliche und fachliche Mindestanforderungen für die Einrichtungen festzulegen sind.

Daher begrüßen wir die vorgeschlagenen Maßnahmen zum verstärkten Monitoring der Einsatzorte. Wir verstehen diese Maßnahme als qualitätssteigernd, um sicherzustellen, dass das Engagement der jungen Menschen auch sinnvoll zum Einsatz kommt.

Wir denken aber, dass die Qualitätssicherung bei der Anerkennung der Einrichtungen und der Aufhebung dieser noch umfassender und qualitativer sein sollte. Zivildienstleistende selbst sollten auch die Möglichkeit haben, zur Steigerung der Ausbildungsqualität in den Zivildiensteinrichtungen beizutragen, etwa durch standardisierte Rückmeldungen oder aber über einen einzurichtenden Beirat Zivildienstleistender.



Zu Z 6, 20, 22 und 25: Möglichkeit zur Weiterbildung

Im Sinne des Lebenslangen Lernens begrüßen wir die neu geschaffene Möglichkeit der Weiterbildung durch E-Learning Tools für Zivildienstleistende und Vorgesetzte. Analog zu dieser Neuerung würden wir uns auch ein ähnliches Angebot für Wehrdienstleistende und deren AusbildnerInnen wünschen.

Zu Z 18 und 24: Krankenstand

Kritisch betrachtet die BJV die Neuregelung des Krankenstandes für Zivildiener. Bereits jetzt ist ab dem zweiten Krankenstandstag von Zivildienern eine Krankenstandsbestätigung zu erbringen, was möglichem Missbrauch vorbeugt.

Die vorgeschlagene Abänderung könnte zu einer Steigerung vorzeitiger Abbrüche führen. Außerdem besteht so die Gefahr, dass Zivildiener dem Druck ausgesetzt werden, auch bei schlechter Gesundheit und möglicher Ansteckungsgefahr in die Einrichtung zu kommen. Auch könnten sie beispielsweise aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (z.B. Verkehrsunfall) frühzeitig aus dem Zivildienst entlassen werden. Für die jungen Menschen hätte dies zwei Dinge zur Folge, dass sie während des Krankenstandes nicht mehr versichert sind und ihnen des weiteren Planungssicherheit für die Zukunft fehlt, da unklar ist, wann sie die verbleibende Zeit ihres Zivildienstes ableisten können.

Daher plädiert die BJV für eine Regelung, die sowohl die Gesundheit, soziale Absicherung als auch die Planungsklarheit für junge Menschen – sowie die der Einrichtungen – stärker in Betracht zieht.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Kinder und Jugend

Bedauerlicherweise muss zum wiederholten Male festgestellt werden, dass das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung für Kinder und Jugendliche nicht angewandt wurde. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf Kinder und Jugendliche wurden folglich nicht berücksichtigt bzw. bedacht.

Gerade bei einem Gesetzesentwurf, der tatsächlich und ganz direkt Folgen auf junge Menschen haben wird, ist diese Versäumnis besonders zu kritisieren.

Schlussbemerkung

Wir bitten das zuständige Ressort, den vorliegenden Entwurf entsprechend unserer Anmerkungen zu überarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir unter <u>office@bjv.at</u> sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.

Derai al Nuaimi Vorsitzender Mag.a (FH) Julia Preinerstorfer, MA Geschäftsführerin

Stellungnahme GZ: Geschäftszahl: GZ: BMI-LR1300/0029-1II/112018